AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

53. Jahrgang **Celle, den 13.04.2023** **Nr. 37**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

308 Gemeinde Hambühren, Sitzung des Schulausschusses am 20.04.2023

308 Gemeinde Eldingen, Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet An der Bahn“, 2. Änderung

310 Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 9. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 12 „Sandgärten“

311 Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 8. Änderung des Bebauungsplanes Meißendorf Nr. 1A „Hüttenseepark“

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Hambühren, Sitzung des Schulausschusses am 20.04.2023

Einladung

Die Sitzung des Schulausschusses der Gemeinde Hambühren findet am Donnerstag, dem 20.04.2023, um 19:00 Uhr, Grundschule Oldau, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Einwohnerfragestunde zum Aufgabengebiet des Ausschusses

3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Schulausschusses vom 17.11.2022

4. Schulentwicklungsplanung - Schülerprognose Grundschulen und Raumbedarfe

5. Berichte

5.1 Berichte der Ganztagsgrundschulen

5.2 Berichte des Schulträgers

6. Antrag 008/WP21-26 der CDU-Fraktion vom 26.02.2023, hier: Mittagsverpflegung in den Grundschulen

7. Antrag Nr. 010/WP21-26 der SPD-Fraktion vom 02.03.2023, hier: Schulessen an den beiden Grundschulen in Hambühren; Essenlieferung (Catering), Personalkosten

8. Anfragen

Interessierte Bürger sind ausdrücklich eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

Nähere Informationen über Sitzungen und die Ratsarbeit im Allgemeinen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Hambühren www.hambuehren.de im Kalender unter dem Menüpunkt "Politik".

Hambühren, den 11.04.2023
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Eldingen, Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet An der Bahn“, 2. Änderung

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet An der Bahn“, 2. Änderung
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Eldingen am 13.3.2023 die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs.2 in Verbindung mit §13 BauGB beschlossen.

Der Planbereich befindet sich im Sünden Eldingens unmittelbar südlich des Bahnhofs.

Er wird auf der folgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

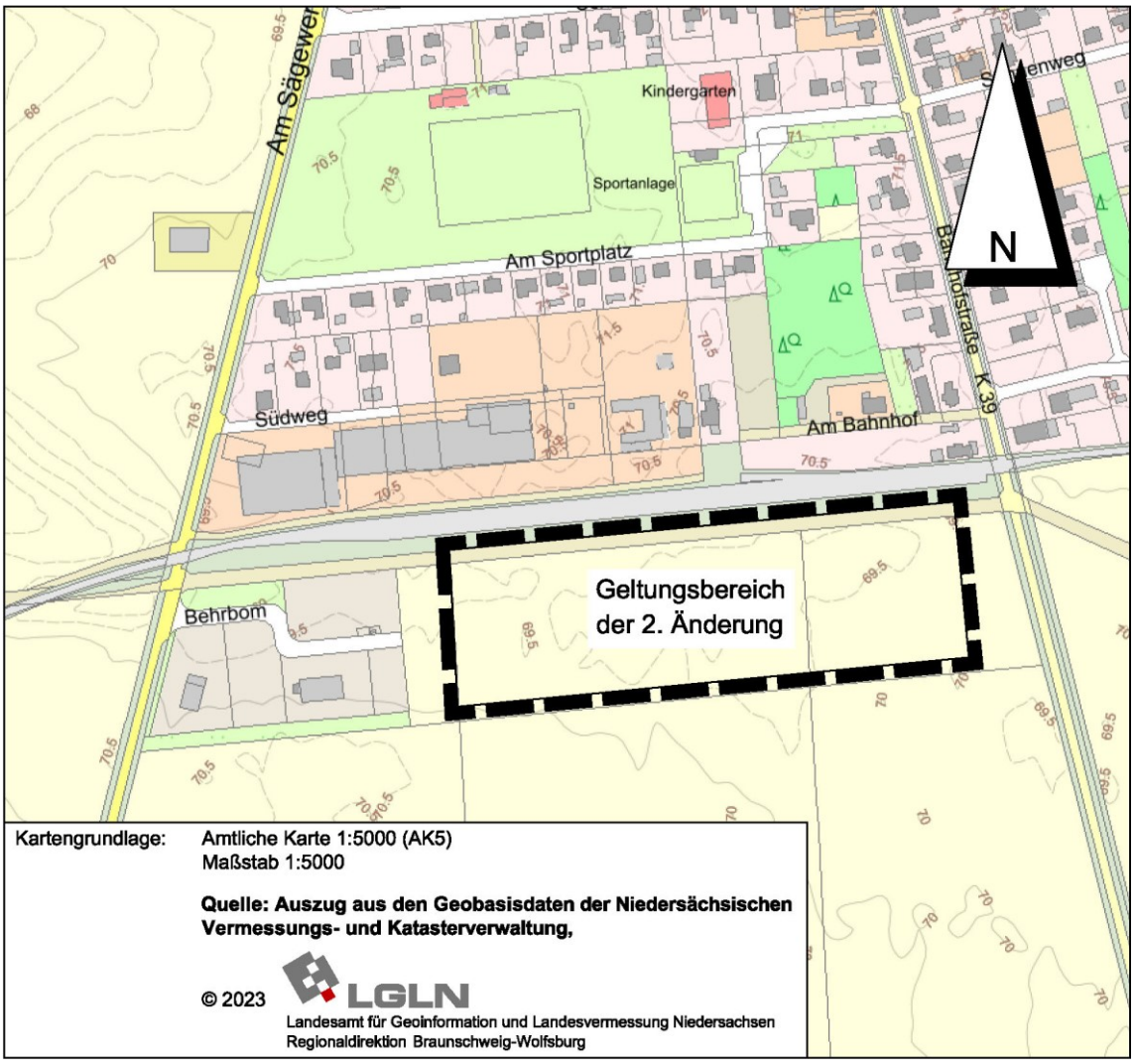

Ziel und Zweck der Planung:

Innerhalb des Änderungsbereichs soll die Haupterschließungsstraße an die von Westen kommende und innerhalb der 1. Änderung verlegte Straßenverkehrsfläche angeschlossen werden. Die südliche Straßenverkehrsfläche sowie die Erschließungsstummel mit den Wendeplätzen werden dagegen aufgehoben, weil an ihrer Stelle statt einer Erschließung kleinerer Gewerbegrundstücke Raum für größerflächige Betriebe geschaffen werden soll.

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet An der Bahn“, 2. Änderung mit Begründung werden gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 19.04.2023 bis einschließlich 19.05.2023

zur Unterrichtung und Erörterung im Rathaus der Samtgemeinde Lachendorf, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf,

Öffnungszeiten:

Montag	8:00 – 12:00 Uhr
	14:00 – 17:30 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr
	14:00 – 17:30 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Sämtliche das Verfahren betreffende Unterlagen sind auf der Homepage der Samtgemeinde Lachendorf https://www.lachendorf.de/rathaus-online/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplaene-im-verfahren/bebauungsplaene/ einsehbar.

Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (info@buero-keller-hannover.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) der Samtgemeinde Lachendorf übermittelt oder während der Sprechzeiten nach telefonischer Anmeldung (Telefonnummer: 05145 / 970 7800) zur Niederschrift vorgebracht werden.

Eldingen, den 11.04.2023

Im Auftrag
Thölke

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 9. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 12 „Sandgärten“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 9. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 12 „Sandgärten“

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2023 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 12 „Sandgärten“ gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBL I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung befindet sich im Nordosten des Kernortes Winsen (Aller), südlich der Straße „Am Sandfeld“ und westlich der Straße „Schneller Ritt“. Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt.

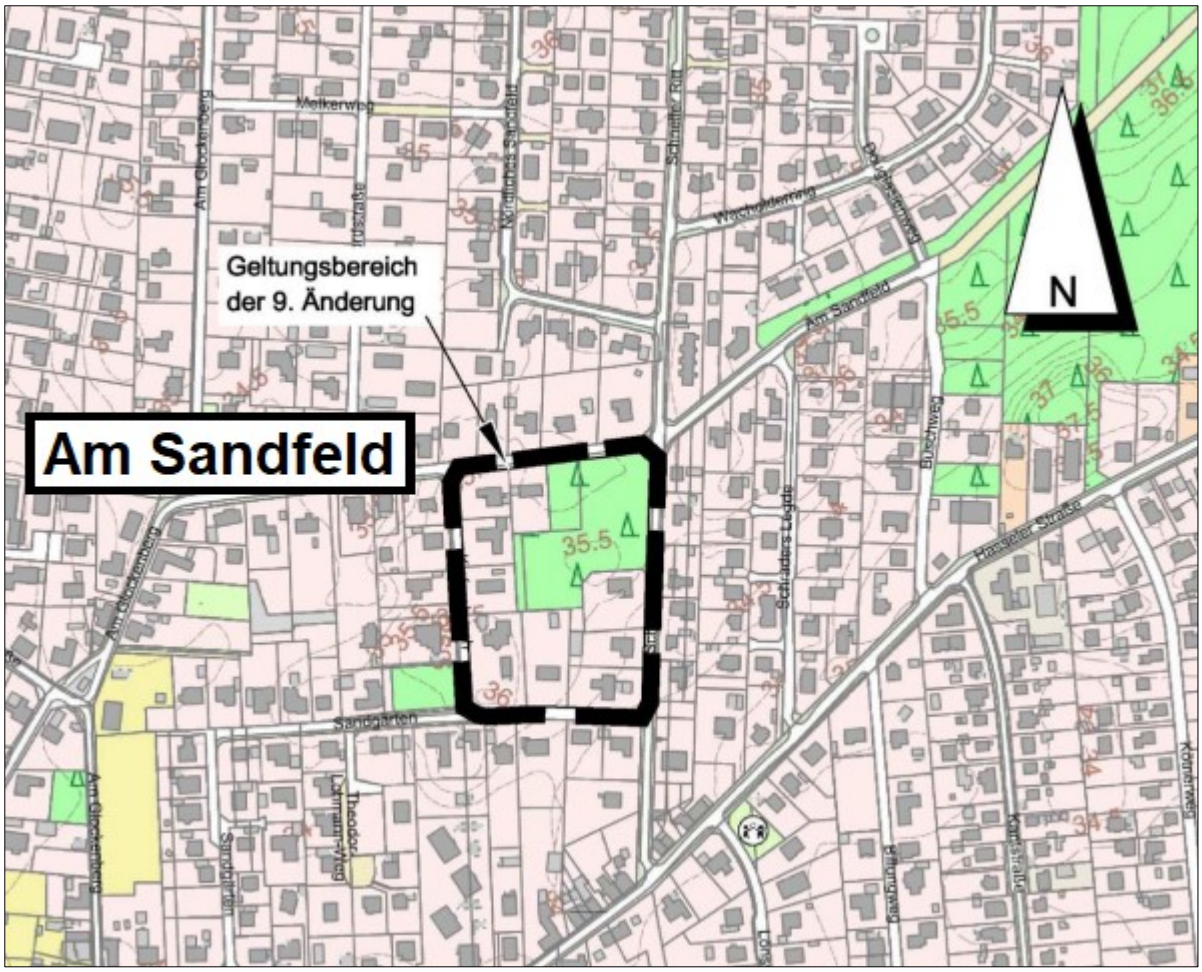

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsichen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt die 9. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 12 „Sandgärten“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 12 „Sandgärten“ mit Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Niefindthaus, Am Amtshof 7, Fachdienst II.2 Gemeindeplanung und Tiefbau, Zimmer 0.02, 29308 Winsen (Aller), während der Öffnungszeiten (dienstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegung ist unbefristet. Jedermann hat das Recht, den Bebauungsplan und die Begründung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i. d. zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem kann gem. § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Winsen (Aller), den 12.04.2023
Gemeinde Winsen (Aller)

Der Bürgermeister
Dirk Oelmann

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 8. Änderung des Bebauungsplanes Meißendorf Nr. 1A „Hüttenseepark“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 8. Änderung des Bebauungsplanes Meißendorf Nr. 1A „Hüttenseepark“

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2023 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Meißendorf Nr. 1A „Hüttenseepark“ gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBL I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung befindet sich im Südwesten Meißendorfs westlich der Straße „Bassenbusch“ und nördlich des Baugebietes um die Straße „Entenpfuhl“ Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsichen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes Meißendorf Nr. 1A „Hüttenseepark“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Meißendorf Nr. 1A „Hüttenseepark“ mit Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Niefindthaus, Am Amtshof 7, Fachdienst II.2 Gemeindeplanung und Tiefbau, Zimmer 0.02, 29308 Winsen (Aller), während der Öffnungszeiten (dienstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegung ist unbefristet. Jedermann hat das Recht, den Bebauungsplan und die Begründung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i. d. zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem kann gem. § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Winsen (Aller), den 12.04.2023
Gemeinde Winsen (Aller)

Der Bürgermeister
Dirk Oelmann

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN